

§ 1843

(1) Der Rat des Kreises hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

(2) Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 1844

(1) Der Rat des Kreises kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt der Rat des Kreises nach seinem Ermessen. Der Rat des Kreises kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

(2) Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Rates des Kreises ersetzt.

(3) Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

Anmerkung:

Vgl. §§ 33 Abs. 1, 47 Abs. 2 JWG vom 9. Jul! 1922 (RGBI. I S. 633).

§ 1845

Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte *eheliche* Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

§ 1846

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat der Rat des Kreises die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1847

(1) Der Rat des Kreises soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerter des Münd-